

Satzung
über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Gemeinde Trappenkamp
mit Gebührentarif
(Marktgebührensatzung)
(einschließlich des I. und II. Nachtrages)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02.04.1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 159) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 29.01.1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 50) in den derzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.12.1996 folgende Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren der Gemeinde Trappenkamp erlassen:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Nutzung der zugewiesenen Standplätze auf den von der Gemeinde Trappenkamp veranstalteten Märkten (Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte sowie Volksfeste) sind Gebühren zu entrichten. Das gleiche gilt für Zirkus- und andere Veranstaltungen, wenn die benutzte Fläche im Eigentum der Gemeinde Trappenkamp steht oder diese ein Verfügungsrecht für die benutzte Fläche hat.
- (2) Der Gegenstand und die Höhe der Gebühr ergeben sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Soweit in diesem Gebührentarif für einzelne Nutzungen eine Gebühr nicht festgelegt ist, wird diese nach Maßgabe des Umfangs der Nutzung in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände und Gebührensätze dieses Tarifs festgesetzt.
- (4) Die Gebührenerhebung nach anderen Bestimmungen wird von dieser Regelung nicht berührt.

§ 2
Gebührenpflichtige und Gebührenbefreiung

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzer des Standplatzes verpflichtet. Wer durch andere Personen einen Platz in Anspruch nimmt, haftet für die Gebühren dieser Person.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Von örtlichen Vereinen, Verbänden und natürlichen Personen, die ausschließlich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen oder solche Zwecke fördern, wird abweichend von § 1 eine Gebühr nach dieser Satzung nicht erhoben (Gebührenbefreiung).

§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.

§ 4 Bemessung der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Maßgaben des Gebührentarifs und der Größe des Standplatzes sowie nach der Art des Geschäftes (Fahrgeschäft oder sonstiger Stand /Geschäft).
- (2) Zur Berechnung der Gebühren werden Bruchteile eines Quadratmeters oder eines laufenden Meters auf volle Quadratmeter bzw. Meter aufgerundet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Überstände, Markisen, Tische, Stühle etc. zählen bei der Berechnung der Gebühren mit zum Standplatz.

§ 5 Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind nach Zuweisung und vor der Inanspruchnahme des zugewiesenen Standplatzes zu entrichten. Die Gebühren sind auf eines der Konten der Gemeindekasse Trappenkamp zu überweisen oder an den mit der Einziehung beauftragten Mitarbeiter oder die mit der Einziehung beauftragte Mitarbeiterin der Gemeinde Trappenkamp bar zu zahlen.
- (2) Der Einzahler oder die Einzahlerin erhält eine Quittung über die bezahlten Gebühren. Die Quittung über die eingezahlten Gebühren ist auf Verlangen dem beauftragten Mitarbeiter bzw. der beauftragten Mitarbeiterin der Gemeinde Trappenkamp vorzulegen.
- (3) Die Gemeinde Trappenkamp kann nach erteilter Zulassung zu Volksfesten, Jahr- oder Spezialmärkten, Zirkus- oder anderen Veranstaltungen eine Abschlagszahlung in Höhe von zwei Dritteln der sich ergebenden Gebühren (§ 4) verlangen.
- (4) Die Gebühren können nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (5) Eine Aufrechnung gegen Forderungen, die der Gebührenpflichtige gegenüber der Gemeinde geltend machen kann, ist ausgeschlossen.

§ 6 Billigkeitsregelung

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch oder nicht voller Inanspruchnahme des zugewiesenen Standplatzes besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.
- (2) Abschlagszahlungen nach § 5 Abs. 3 werden nur erstattet, wenn der Marktbeschicker oder die Marktbeschickerin seinen bzw. ihren Antrag auf Zuweisung mindestens vier Wochen vor Beginn des Volksfestes, Jahr- oder Spezialmarktes, der Zirkus- oder anderen Veranstaltung widerruft.
- (3) Im übrigen finden die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Trappenkamp über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Rechtsbehelfe

- (1) Der oder die Gebührenpflichtige kann innerhalb eines Monats nachdem die Gebührenfestsetzung bekanntgegeben wurde Widerspruch bei der Gemeinde Trappenkamp erheben. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann der oder die Gebührenpflichtige innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht erheben.
- (2) Widerspruch und Klage haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Personenbezogene Daten

Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Gebührenerhebung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes zu erheben.

§ 9 Schlußbestimmungen

Diese Satzung einschließlich des anliegenden Gebührentarifs tritt am 01.05.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Gemeinde Trappenkamp mit Gebührentarif vom 23.04.1996, außer Kraft. Der Gebührentarif (Anlage zu § 1 Absatz 2) wird ersetzt durch den Gebührentarif vom 19.12.2001.

Trappenkamp, den 28.01.1997

(L.S.)

Gemeinde Trappenkamp
Der Bürgermeister

geänderte Fassung: 02.01.2012 Ga

**Anlage zur Marktgebührensatzung
für das Gemeindegebiet Trappenkamp
vom 19.12.2001**

Gebührentarif

1. Wochenmärkte

- 1.1 Für die Benutzung eines Platzes für den Verkauf der zugelassenen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs beträgt die Standgebühr je Markttag

je laufendem Meter Frontlänge des Marktstandes	2,50 €
mindestens jedoch	6,25 €

- 1.2. Für den Anschluss an die gemeindlichen Stromzähler wird pro Markttag und je angefangene 25,0 KW eine Gebühr von 3,00 € erhoben.

2. Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte

- 2.1. Für Geschäfte und Stände aller Art (Buden, Gerüste, Tische, Zelte usw.) mit Ausnahme von Fahrgeschäften (siehe 2.2.)

je m ² Standfläche und Veranstaltungstag	1,50 €
mindestens jedoch	25,00 €

- 2.2. Für Fahrgeschäfte (z.B. Karussells, Rundfahrgeschäfte, Auto-Scooter usw.)

je m ² Standfläche und Veranstaltungstag	0,50 €
mindestens jedoch	40,00 €

- 2.3. Für die Reinigung des Platzes und die Abfallbeseitigung ist je

Geschäft oder Stand (2.1., 2.2.) eine Pauschale von zu entrichten.	35,00 €
--	---------

- 2.4. Stromkosten werden pauschaliert erhoben. Die Pauschale beträgt

2.4.1. je Geschäft und Stand (2.1.) und Veranstaltungstag	10,00 €
2.4.2. je Fahrgeschäft (2.2.) bis 150 m ² Standfläche und Veranstaltungstag	20,00 €
2.4.3. je Fahrgeschäft (2.2.) ab 150 m ² Standfläche und Veranstaltungstag	80,00 €

3. Gemeindefest „Straßenfest“

- 3.1. Für Geschäfte und Stände (z. B. Buden, Gerüste, Tische, Zelte) an denen Speisen und/oder Getränke zum Verzehr vor Ort verkauft werden,

je m ² Standfläche	1,50 €
mindestens jedoch	25,00 €.

3.2. Stromkosten werden pauschal für jeden Stromanschluss erhoben.

Die Pauschale beträgt je Geschäft bzw. Stand 10,00 €.

3.3. Für die Reinigung des Platzes und die Abfallbeseitigung ist von den in 3.1. genannten Geschäften oder Ständen eine Pauschale von 20,00 € zu entrichten.

4. Zirkus- und ähnliche Veranstaltungen:

Für die durch Zelte und Fahrzeuge in Anspruch genommenen Flächen, soweit diese in Gemeindeeigentum stehen oder die Gemeinde ein Verfügungsrecht hat,

je Veranstaltungstag und m² Standfläche 0,50 €
mindestens jedoch 50,00 €.